

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonntags)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Seite
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Zwanzigster Jahrgang.)

Nr. 48. Münsterberg, Sonnabend, den 19. November 1921.

Kreistags-Sitzung. Am 3. Dezember d. J. nachmittags 2 Uhr findet im Sitzungssaale des Kreishauses ein Kreistag statt. Münsterberg, den 15. November 1921.

Zum Waisenrat der Gemeinde Gollendorf gewählt und beauftragt wurde der Stellenbesitzer Paul Schlesinger. Münsterberg, den 15. November 1921.

Als Waisenrat für den Gutsbezirk Nieder-Pomsdorf wurde Gutsvorsteher-Stellvertreter Franz Teigekamp dortselbst beauftragt. Münsterberg, den 11. November 1921.

Zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Krelkau gewählt und beauftragt wurde der Gutsbesitzer Paul Müller daselbst. Münsterberg, den 17. November 1921.

Polizeiverordnung betreffend Beschäftigung ausländischer Landarbeiter. Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrates für die Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

§ 1. Arbeitgeber dürfen unlegitimierten ausländischen Landarbeiter nicht einstellen oder weiter beschäftigen.

§ 2. Als ausländische Landarbeiter im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch solche ausländische Arbeiter, die in der Forstwirtschaft, in Torfbetrieben oder anderen landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigt werden.

§ 3. Als legitimiert im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten nur solche ausländischen Landarbeiter, welche die vorgeschriebene persönliche Legitimation besitzen und an solchen Arbeitsstellen beschäftigt sind, für welche die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom Landesarbeitsamt Schlesien in Breslau erteilt ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögenstade für je 10 Mark ein Tag Haft tritt.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 28. Oktober 1921.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien. gez. Zimmer.

[H. 11905.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht. Ich ersuche die Ortsbehörden des Kreises Sie zur Kenntnis der Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen, zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden und Landjäger des Kreises werden ersucht, Uebertretungen der Polizeiverordnung mir zur Strafverfolgung unverzüglich anzuzeigen. Münsterberg, den 11. November 1921.

[H. 11715.] **Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.** Auf die in Stüd 38 unter Nr. 691 und in Stüd 43 unter Nr. 787 und 802 des Regierungs-Amtsblattes abgedruckten Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises aufmerksam. Münsterberg, den 10. November 1921.

[H. 10148.] **Lotteriegenehmigung.** Auf die in Stüd 45 unter Nr. 883/84 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Lotteriegenehmigungen mache ich die Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen aufmerksam, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Münsterberg, den 10. Oktober 1921.